



# ORDNUNG SPORTENTWICKLUNG

des Deutschen Skiverbandes e.V.

beschlossen durch die Verbandsversammlung

des Deutschen Skiverbandes

in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2019

in Ulm

## **§ 1 § 1 Rechtsgrundlagen**

Der DSV gibt sich auf Grund von § 11 Abs. 4 Nr. 4 seiner Satzung diese Ordnung für den Bereich Sportentwicklung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Ordnung Sportentwicklung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Bereiches Sportentwicklung im DSV e.V. Sie ist die Grundlage für alle Aktivitäten der Gremien des DSV im Bereich Sportentwicklung.

In der Ordnung Sportentwicklung wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form gewählt. Ausdrücklich werden hiermit alle Geschlechter (männlich/ weiblich/ divers) einbezogen.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

Für den Bereich Sportentwicklung sind folgende Gremien zuständig:

- die Jahreskonferenz Sportentwicklung
- die Führung Sportentwicklung
- die DSV-Ausschüsse Bildung, Wettkampfsport sowie Jugend und Schule

## **§ 4 Jahreskonferenz Sportentwicklung**

Die Jahreskonferenz Sportentwicklung setzt sich aus den Mitgliedern der Führung Sportentwicklung und den Präsidenten der Landesskiverbände zusammen. Eine Vertretung der Präsidenten der Landesskiverbände kann nur durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied des jeweiligen Verbands wahrgenommen werden.

Die Jahreskonferenz Sportentwicklung ist das oberste Gremium des DSV für diesen Bereich. Unter der Leitung eines vom DSV-Präsidium bestimmten DSV-Präsidiumsmitgliedes, welches mit Aufgaben aus dem Bereich Sportentwicklung betraut ist, berät und beschließt sie mindestens einmal jährlich über grundsätzliche strategische Angelegenheiten. Die Beratungsergebnisse, die sich auf grundsätzliche strategische Angelegenheiten beziehen, werden in die Gesamtstrategie des DSV integriert

## **§ 5 Führung Sportentwicklung**

I. Der Führung Sportentwicklung gehören an:

1. als ordentliche Mitglieder:

- ein vom Präsidium des DSV e.V. benannter DSV-Vizepräsident als Vorsitzender
- der Vorstand Sportentwicklung und Bildung als Stellvertreter des Vorsitzenden
- der Vorsitzende des DSV-Ausschusses Jugend und Schule
- der Vorsitzende des DSV-Ausschusses Bildung
- der stellvertretende Vorsitzende des DSV-Ausschusses Bildung
- der Vorsitzende des DSV-Ausschusses Wettkampfsport
- der Vorstandssprecher
- der hauptamtliche Vertreter Wettkampfsport
- der hauptamtliche Vertreter Bildung

- der Jugendsekretär
  - der Vertreter der FdS
  - ein Vertreter der DSV-Trainerschule
  - der Vorsitzende des Beirates für Umwelt und Skisportentwicklung/  
Vorstandsmitglied FdS
  - der ranghöchste DSV-Vertreter im Deutschen Verband für das Skilehrwesen  
(DVS) INTERSKI DEUTSCHLAND
  - drei Vertreter der Landesskiverbände aus je einer Größenordnung (Klein: 1-2  
Stimmen, Mittel: 3-6 Stimmen, Groß: 7-25 Stimmen), die in der Jahreskonferenz  
Sportentwicklung gewählt werden, wobei nur die Landesverbandsvertreter  
stimmberechtigt sind.
2. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder ohne  
Stimmrecht hinzugezogen werden.
- II. Die Führung Sportentwicklung berät mindestens viermal jährlich.
- III. Zuständigkeiten
- Im Rahmen der strategischen Zielsetzung des DSV, insbesondere der für die DSV-  
Sportentwicklung relevanten Ziele, und der unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten  
Mitglieder bedarf es einer Koordinationsfunktion zwischen den einzelnen Gremien und  
Zielstellungen der DSV-Sportentwicklung. Diese Koordinationsfunktion obliegt der  
Führung Sportentwicklung, um eine optimale Vernetzung der einzelnen Bereiche der  
DSV-Sportentwicklung zu erzielen. Die Führung Sportentwicklung gibt Empfehlungen  
und Aufträge an die Ausschüsse und Gremien und führt Entscheidungen aus diesen  
zusammen.
- IV. Die Führung Sportentwicklung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Ausschüsse Jugend und Schule, Wettkampfsport und Bildung**

- I. Für die Schwerpunktaufgaben des Bereiches Sportentwicklung stehen folgende  
Ausschüsse:
- DSV-Ausschuss Jugend und Schule
  - DSV-Ausschuss Wettkampfsport
  - DSV-Ausschuss Bildung
- II. DSV-Ausschuss Jugend und Schule
- Die Zusammensetzung und Aufgaben des DSV-Ausschusses Jugend und Schule sind  
in der Jugendordnung geregelt.
- III. DSV-Ausschuss Wettkampfsport
1. Dem DSV-Ausschuss Wettkampfsport gehören als ordentliche Mitglieder an:
- der Vorsitzende
  - der Vorstand Sportentwicklung und Bildung
  - der hauptamtliche Vertreter Wettkampfsport
  - der Beauftragte Alpiner Wettkampfsport

- der Beauftragte Telemark
- der Beauftragte Masters Alpin
- der Beauftragte Besondere Skilaufformen
- der Beauftragte Nordischer Wettkampfsport
- der Beauftragte Masters Nordisch
- der Beauftragte Rollski Nordisch
- der Beauftragte Ski-Inline

Bei Personalunion eines Beauftragten und/ oder Vorsitzenden hat das ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Stimmendoppelung ist ausgeschlossen. Die Beauftragten werden von der DSV-Verbandsversammlung auf Vorschlag der Führung Sportentwicklung benannt. Die Landesskiverbände können Personalvorschläge für die Beauftragten an die Führung Sportentwicklung richten.

2. Bei Bedarf können auf Vorschlag der Führung Sportentwicklung durch die DSV-Verbandsversammlung für bestimmte Bereiche weitere Disziplinbeauftragte benannt werden. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere DSV-Vertreter in den internationalen Verbänden.

Die DSV-Vertreter in den internationalen Verbänden informieren den DSV-Ausschuss Wettkampfsport über Vorhaben und Entscheidungen in den internationalen Gremien und wirken dort nach den Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums in Abstimmung mit der Führung Sportentwicklung.

3. Aufgaben des DSV-Ausschusses Wettkampfsport:

Der DSV-Ausschuss Wettkampfsport regelt und organisiert das nicht-olympische Wettkampfangebot. Er koordiniert in enger Abstimmung mit dem hauptamtlichen Vertreter in den einzelnen nicht-olympischen Disziplinen die Wettkämpfe in Abstimmung mit den Landesskiverbänden und deren Vereinen. Die Beauftragten entwickeln ihre Disziplinen mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung und -erhaltung und tragen zur positiven Öffentlichkeitsarbeit ihrer Disziplin bei. Die Beauftragten sind zuständig für die Entsendung zu den internationalen Wettkämpfen. Der DSV-Ausschuss Wettkampfsport gibt sich eine Geschäftsordnung

#### IV. DSV-Ausschuss Bildung

1. Dem DSV-Ausschuss Bildung gehören als ordentliche Mitglieder an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- je ein Referent/ Vertreter der Landesskiverbände (Ausbildung oder DSV-Skischule) gemäß der Benennung der Landesskiverbände
- die Teamchefs der DSV-Bundeslehrteams
- der Vorsitzende des DSV-Ausschusses Jugend und Schule
- ein Vertreter des Snowboard Verband Deutschland e.V. (Snowboard Germany)
- der Vorstand Sportentwicklung und Bildung
- der hauptamtliche Vertreter Bildung
- der Vertreter der FdS

- ein Vertreter der DSV-Trainerschule
2. Als außerordentliche Mitglieder gehören dem DSV-Ausschuss Bildung ohne Stimmrecht jeweils ein vom Landesskiverband benannter Referent/ Vertreter der Landesskiverbände (Ausbildung oder DSV-Skischule) an, der nicht bereits als ordentliches Mitglied unter § 6 Abs. 4 Nr. 1 benannt worden ist. Bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eines Landesskiverbandes geht das Stimmrecht auf das außerordentliche Mitglied des Landesskiverbandes über. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder hinzugezogen werden. Die DSV-Vertreter in den Dachverbänden und internationalen Verbänden informieren den DSV-Ausschuss Bildung über Vorhaben und Entscheidungen in diesen nationalen und internationalen Gremien und wirken dort nach den Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Bereiches Sportentwicklung.
  3. Aufgaben des DSV-Ausschusses Bildung

Der DSV-Ausschuss Bildung regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrkräfte unter besonderer Berücksichtigung der Verzahnung zu den Landesskiverbänden. Er ist für die Umsetzung der DSV-Ausbildungskonzeption in der DSV-Ski- und Snowboardlehrerschule innerhalb der DOSB-Rahmenrichtlinien und der Richtlinien der internationalen Schneesportverbände verantwortlich. Ein Schwerpunkt der Arbeit des DSV-Ausschusses Bildung ist die Unterstützung der Vereine und die Weiterentwicklung der Skischulen und DSV-Skischulen mit den Zielen, eine qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte Ausbildung zu gewährleisten und möglichst viele Menschen für den Schneesport zu begeistern. Der DSV-Ausschuss Bildung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 Gemeinsame Bestimmungen

für die Sitzungen der Führung Sportentwicklung und der DSV-Ausschüsse Bildung, Jugend und Schule sowie Wettkampfsport.

### I. Einberufungen

- Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.
- Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen der „Ordnung für Ausschüsse, Referate, Arbeitsgruppen und Beiräte im DSV“ entsprechend.

### II. Stimmrecht

- Bei Beschlüssen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Das Stimmrecht für den DSV-Ausschuss Jugend und Schule ist in der Jugendordnung gesondert geregelt.

### III. Vorsitzende der Ausschüsse

Die Vorsitzenden sind verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Zielsetzung der DSV-Sportentwicklung, der Vorgaben des geschäftsführenden Präsidiums, der Jahreskonferenz Sportentwicklung und der Führung Sportentwicklung. Sie haben innerhalb des vorgegebenen Rahmens die Richtlinienkompetenz, Entscheidungs- und

Weisungsbefugnis für ihren Bereich. Sie stimmen die Führung ihres Ausschusses mit dem geschäftsführenden Präsidium und dem DSV-Hauptamt ab und tragen gemeinsam mit ihnen die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber dem DSV-Präsidium und der Verbandsversammlung.

- IV. Die DSV-Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Leitung Sportentwicklung**

Der Vorstand Sportentwicklung und Bildung ist als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 9 Abs. 1 der Satzung) der höchste hauptamtliche Vertreter und trägt gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium Verantwortung für die Abteilung Sportentwicklung.

## **§ 9 DSV-Geschäftsstelle**

- I. Die DSV-Sportentwicklung wird geleitet durch den Vorstand Sportentwicklung und Bildung. Die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter ergeben sich aus dem DSV-Stellenplan und den jeweiligen Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen.
- II. Die DSV-Geschäftsstelle Sportentwicklung ist verantwortlich für die inhaltliche und technische Betreuung und Bearbeitung aller Prozesse, Angelegenheiten und Maßnahmen des Bereiches Sportentwicklung im DSV. Alle Sachfragen zur Sportentwicklung im Innen- und Außenverkehr werden hier koordiniert. Die DSV-Geschäftsstelle Sportentwicklung arbeitet in sachlicher Kooperation bei Projekten und Maßnahmen mit der Geschäftsführung der FdS zusammen.
- III. Die DSV-Geschäftsstelle ist in die Prozesse der Maßnahmenplanung und Entscheidungsfindung einbezogen.
- IV. Die jeweiligen Mitarbeiter sind beratend in die Prozesse der Maßnahmenplanung und Entscheidungsfindung einbezogen und erledigen Aufgaben und Aufträge ihres Bereiches. Die Betreuung der Ausschüsse und der Service für die Ausschüsse ist eine ihrer Aufgaben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.10.2019 in Ulm.